

## Nichtamtlicher Theil.

### Die Buchhändler-Verträge.

Aus der Süddeutschen Buchhändler-Zeitung.

Eine der allergrößten Calamitäten in unserem lieben Buchhandel ist Mangel nöthiger Ordnung. Hieraus entspringen der Uebel so viele, die Zeit und Geld kosten, und oft verbunden mit unendlichem Verdruss. Dieser Mangel an Ordnung führt in seinem Gefolge mit sich das Außerachtlassen nöthiger mercantilscher Grundsätze in Form und Norm, in Thun und Lassen, und namentlich auch die Leichtfertigkeit in Verträgen mit den Autoren. — Einsender hatte das Vergnügen, schon mehrere Buchhändler-Verträge zu sehen, selbst deren viele abzufassen, wurde oft bei Differenzen zu Rathe gezogen, und so oft kam mir der Fall vor, daß, wenn ich nicht von der Rechtlichkeit der Contrahenten überzeugt gewesen wäre, ich der Vermuthung hätte Raum geben müssen: die Herren wollten sich gegenseitig anschmieren.

Ist der Verleger von der Rechtlichkeit des Autors überzeugt (im anderen Falle lasse er ihn laufen), so stelle er den Vertrag so präcis und so scharf als immer möglich; genaue Verträge schützen ihn vor Verlust und Verdruss.

Zu einem wohlgeordneten Vertrage gehören meiner Ansicht nach folgende Punkte:

- a) Namen, Stand und Wohnort der Contrahenten.
- b) Titel des Vertrags-Objectes, wenn immer möglich, im Vertrage genau bezeichnet.
- c) Verheften des Manuscriptes als Eigenthum des Verlegers, nicht doppelt, wo oft ein Besitzungsrecht zum bloßen Miethvertrag gestempelt werden kann.
- d) Bestimmung über Umfang des Werkes, bei Ueberschreitung trägt der Autor den Nachtheil.
- e) Zeit der Ablieferung des Manuscriptes, deutlich, correct geschrieben und druckfertig für die Officin.
- f) Bestimmung von Format, Satz, Druck und Papier.
- g) Größe der ersten und folgenden Auflagen.
- h) Honorar bei der ersten und folgenden Auflagen, und Termin der Zahlung.
- i) Bestimmung über Druck, Correcturen, Revisionen, Verbesserung und Vermehrung der zweiten und folgenden Auflagen.
- k) Bestimmung über allfällige Auszüge oder ähnliche Arbeit.
- l) Bestimmung der Freieremplare jeder Auflage.
- m) Wie es gehalten sein soll bei Cession oder Todesfall des einen oder andern Contrahenten.
- n) Bestimmung eines Schiedsgerichts im Kriegsfall.

Die Natur des Verlags-Objectes erfordert oft noch andere wesentliche Punkte, die nothwendig zu beachten sind; ich habe heute nur die allgemeinen im Auge.

Oft stört schon der Name des Kindleins den Frieden; der Verleger behalte sich hierfür freie Hand, wenigstens seinen Consens vor. — Der Umfang des Werkes hat schon manches schöne Unternehmen zerstört. Die Herren Autoren sollen auch rechnen, und nicht, wo zwei Bände contrahirt sind, fünf fabriciren; weiß ein Herr Professor nicht, wie groß sein Opus wird, so soll er ein Büschel nachdenken; ist ihm der Umfang in keiner Beziehung klar, so soll der Verleger sich bei solchen Anerbieten in den meisten Fällen doppelt bedenken, oder ein maximum annehmen und über dieses nicht honoriren. — Durch heillose Ausdehnungen wird das Publicum betrogen, und der Credit des Verlegers und der Gesamtbuchhändler schwindet; Mangel desselben soll ja einen Herrn Baron im Lande Athen veranlaßt haben, an sein Portal zu schreiben: Buchhändlern und Hunden ist der Eintritt verboten.

Unbesonnen ist es, wenn der Verleger über eine zweite und folgende Auflage keine Bestimmung trifft, sondern für die zweite Auflage ein neuer Vertrag in Aussicht gestellt ist. — Glückt etwas, so soll nicht der Autor seine Forderungen in's Aschgraue schrauben können; ein jüngster Fall, wo für die erste Auflage 220 Fl. bezahlt wurden, für die zweite, Preis 1 Fl. ord., bei 2000 Auflage,  $\frac{1}{2}$  vom Verkaufspreis, also 666 Fl. 40 Kr., — zeigt, was vorkommen kann. Ansichten sind veränderlich, Geschriebenes ist ein besserer Leitfaden. — Solche Parivari-Ansinnen kommen oft vor, und immer nur durch Schaden klug werden, ist nicht besonders angenehm. — Größere oder geringere Honorarzahungen an Eventualitäten stellen, zeigen auch ihren Nachtheil; z. B. es heißt im Vertrag: bei allfälliger Einführung in Schulen bezahlen wir nachträglich pr. Bogen so und so viel; der Hr. Autor correspondirt im Lande herum, gewinnt einige Lehrer zur Einführung, in diesen werden jährlich zwei Duzend Exemplare abgesetzt, und der Hr. Verleger soll einen Louisd'or pr. Bogen nachzahlen; nun schreit er Zeter und Mordio, verprocessirt noch 200 Fl., und hat die Ehre, zu bezahlen. Für den Richter ist der Wortlaut des Vertrages die Richtschnur, er darf nichts dazu noch davon thun, noch zwischen den Zeilen lesen. — Der Verleger hat so große Kosten, Verluste und Verdruss, und ist summa summarum selbst daran Schuld.

Ich will heute aber die Leser nicht über Gebühr in Anspruch nehmen; ist's den schätzbaren Herren Collegen und der Redaction nicht ungelegen, so kommt noch Verschiedenes zur Sprache; wem es zu langweilig, der sehe vor dem Lesen auf die Unterschrift, sie ist wie in früheren Zeiten:

Hilarius Simplex.

Wien, 28. März.

Also unser neues Pressgesetz, welches schon seit Wochen in unsern Journalen umhergespuht und theils desavouirt, theils wieder behauptet wurde, wird mit dem 1. Juni in Wirksamkeit treten. Nach diesem Gesetze werden, wie ich Ihnen bestimmt mittheilen kann, die Pressvergehen in Vergehen und Verbrechen eingetheilt. Einen Hauptgrund zur Hyperoctroyirung des Patents vom 13. März soll die zu milde Behandlung einzelner Pressvergehen abgegeben haben, wie z. B. die durch Druckschriften hervorgegangene Aufforderung, Aneiferung oder Verleitung zu Handlungen, welche eine Gefahr für den Staat herbeigeführt oder vergrößert haben, wodurch das Staatsoberhaupt verlegt, die Volksrepräsentanz in ihrer Thätigkeit behindert wurde, mit schwerem Kerker von zwei bis zehn Jahren und Cautionsverlust von 1000 Fl., oder die Lästung des Staatsoberhauptes mit drei Jahren schwerem Kerker und Cautionsverlust von 1500 Fl. ic. bestraft wird. Bei den Pressverbrechen wird wohl die Wirksamkeit der Schwurgerichte aufrecht erhalten, doch wird ein Census eingeleitet, welcher zu dem Zutritt in die Geschworenenliste befähigt, und wonach auch Militärs und Beamte als Geschworene fungiren können; auch werden die Gemeinden als solche der Mühe der Anfertigung der Geschworenenlisten damit überhoben, daß nun die politischen Behörden diese Zusammenstellung vornehmen. (D. A. Z.)

### Verwahrung.

Wie allen Börsenmitgliedern, so ist auch mir im Sommer v. J. der Entwurf eines revidirten Börsenstatuts mit der Aufforderung, meine Bemerkungen darüber bis Ende November einzuschicken, zugefertigt worden, und noch bin ich nicht indolent genug, solche an den Gemeinfinn der Collegen gestellte Wünsche zu ignoriren. Vielmehr habe ich dem Börsenvorstand die wenigen Zusätze mitgetheilt, welche